Leitlinien zur Einrichtung von Kooperationsprofessuren an der TU Darmstadt

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

1. Zielsetzung

Die TU Darmstadt kann in Ausnahmefällen Kooperationsprofessuren als Professuren in Nebentätigkeit einrichten (§ 67 Abs. 8 HessHG). Kooperationsprofessuren werden im Rahmen einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen aus der Wirtschaft oder mit externen wissenschaftlichen Einrichtungen (auch kulturelle oder zivilgesellschaftliche) hergestellt.

Ziele der Einrichtung von Kooperationsprofessuren sind:

- Eine bestehende Kooperation der TU Darmstadt auszubauen;
- Ein:e Wissenschaftler:in für die TU Darmstadt zu gewinnen, die/der aufgrund der Haupttätigkeit ein Lehrangebot von besonderer Aktualität anbieten kann;
- Ein:e Wissenschaftler:in an der TU Darmstadt so in die Forschung einzubinden, dass (insbesondere durch Veröffentlichungen oder (Forschungs-) Projekte) das Forschungsprofil geschärft und die internationale Sichtbarkeit der TU Darmstadt erhöht werden;
- Einen dynamischen Austausch und Transfer von Wissen, Ideen sowie Erkenntnissen und Technologien zwischen der TU Darmstadt und der kooperierenden Institution zu erreichen;
- Einen Zugang zur Infrastruktur des Hauptarbeitgebers zu schaffen;
- Ein:e Wissenschaftler:in an der TU Darmstadt in die spezifische Förderung der early career researchers einzubinden.

Jede einzelne Kooperationsprofessur muss nicht alle Ziele gleichzeitig erfüllen.

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

2. Voraussetzungen für die Einrichtung von Kooperationsprofessuren

Persönliche Voraussetzungen:

- Für die Berufung auf eine Kooperationsprofessur gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine Berufung in Haupttätigkeit an der TU Darmstadt;
- Eine fortdauernde aktive Forschungstätigkeit;
- In der Regel aktive Lehrtätigkeit, mindestens jedoch ausreichende Erfahrungen in der selbstständigen universitären Lehre, deren Qualität durch Evaluation oder andere Weise festgestellt ist (bspw. Erfahrung in der Ausbildung oder Teilnahme an Angeboten der Hochschuldidaktik).

Voraussetzungen für die Haupttätigkeit:

- Die externe Haupttätigkeit muss in ihrem Schwerpunkt wissenschaftlich sein;
- Insbesondere ist das Instrument dazu gedacht, Personen aus der Industrie an die TU Darmstadt anzubinden. Im Einzelfall kann es auch anstelle einer gemeinsamen Berufung mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen genutzt werden. Es ist nicht gedacht für Personen, die bereits an einer anderen Universität eine Professur innehaben;

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

- Die bestehende Kooperation ist in der Regel durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

3. Rechte und Pflichten

- Auf Kooperationsprofessuren berufene Professor:innen sind nach Maßgabe der Satzungen der TU Darmstadt berechtigt und verpflichtet, zu lehren und zu prüfen.
- Kooperationsprofessor:innen können zu Referierenden einer Dissertation bestellt werden und in Sonderfällen Promotionen betreuen (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2c der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt).
- Umfang und Schwerpunkte der Lehre sowie der Beteiligung an Forschung und Förderung von early career researchers werden ebenso wie die Vergütung im Rahmen der Berufung vereinbart. Der Umfang der Nebentätigkeit wird entsprechend festgelegt.
- Kooperationsprofessor:innen sind Angehörige, nicht Mitglieder der Hochschule (§ 37 Abs. 6 HessHG). Damit besitzen sie keine Rechte in der Selbstverwaltung.
- Mit der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses wird die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor” verliehen. Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug (§ 67 Abs. 4 HessHG).

4. Struktur und Verfahren

- In der Regel hat die Kooperationsprofessur einen Umfang von mindestens 20% einer Vollzeitprofessur und eine entsprechende Präsenz an der TU Darmstadt.
- Der/die Kooperationsprofessor:in bietet ein Lehrangebot von besonderer Aktualität entsprechend dem Umfang der Professur (2 SWS bei 20%) an.
- Kooperationsprofessuren können in den Besoldungsgruppen W2 oder W3 eingerichtet werden. Sie werden regelmäßig in das Angestelltenverhältnis berufen (§ 3 Abs. 2 TUD-G).
- Kooperationsprofessuren werden in einem Fachbereich angesiedelt und können einem Institut angegliedert werden.
- Die Finanzierung von Kooperationsprofessuren trägt grundsätzlich der jeweilige Fachbereich. Eine Ausstattung wie bei regulären Professuren ist nicht vorgesehen.
- Für die Berufung gelten die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen (§ 68 HessHG).
- Für die Berufung auf Kooperationsprofessuren gelten der Leitfaden für Berufungsverfahren und die weiteren Regelungen der TU Darmstadt für

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Berufungen. Das Berufungsverfahren muss den erwarteten wissenschaftlichen Mehrwert der Kooperationsprofessur für die TU Darmstadt belegen.

- Aufgrund der spezifischen Konstellation in der Verbindung von institutioneller Kooperation und persönlicher Eignung ist die Besetzung einer Kooperationsprofessur nur als ad personam Verfahren denkbar. Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen muss vor Einleitung des Verfahrens geklärt werden.

5. Dauer der Einrichtung der Professur

Die Einrichtung der Professur, die Berufung der/des Professor:in auf diese Professur und die Fortdauer der Beschäftigung in Nebentätigkeit an der TU Darmstadt stehen regelmäßig unter den Bedingungen, dass die Haupttätigkeit der/des Kooperationsprofessor:in fortbesteht und weiterhin in ihrem Schwerpunkt wissenschaftlich ist.

5.1 Zeitliche Befristung:

Kooperationsprofessuren werden in der Regel nur befristet eingerichtet (drei bis maximal sechs Jahre gem. § 67 Abs. 5 HessHG). Befristungsgrund für eine Kooperationsprofessur kann entsprechend der strategischen Zielsetzung insbesondere sein:

- Befristung gemäß Kooperationsvereinbarung;
- Befristeter Forschungsschwerpunkt, befristetes Forschungsfeld oder Forschungscluster oder befristete Initiative dazu.

5.2 Befristete Verlängerung einer Kooperationsprofessur:

Eine Kooperationsprofessur, die auf weniger als sechs Jahre befristet eingerichtet wurde, kann auf die maximale Dauer einer Kooperationsprofessur von sechs Jahren verlängert werden. Auf Basis eines Selbstberichts der/des Kooperationsprofessor:in stellt der betreffende Fachbereich an die Präsidentin/den Präsidenten einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung. Der Antrag enthält eine Würdigung der Leistungen der/des Kooperationsprofessor:in. Das Präsidium entscheidet auf dieser Grundlage über die Verlängerung.

5.3 Entfristung von Kooperationsprofessuren:

Die Entfristung einer bestehenden Kooperationsprofessur ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen. Ausschlaggebend für die Entfristung sind neben den persönlichen Voraussetzungen die strategischen und strukturellen Voraussetzungen, die für die TU Darmstadt erfüllt sein müssen. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist vor der Einleitung eines möglichen ad personam Verfahrens zu klären.

Persönliche Voraussetzungen:

- Bisherige exzellente Leistungen in Forschung und Lehre;

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

- Belegte und bereits erfolgte Erhöhung der Sichtbarkeit der TU Darmstadt (z.B. durch Veröffentlichungen, Wissensaustausch und -transfer mit der Haupttätigkeit, besondere Angebote in der Lehre oder in der spezifische Förderung von early career researchers);
- Geringes Risiko, dass die zu entfristende Person ihre fortdauernd aktive Forschungstätigkeit in der Haupttätigkeit beim Kooperationspartner aufgibt.

Strategische Voraussetzungen:

- Langfristig angelegte und bereits gefestigte und erfolgreiche Kooperation mit einem für die TU Darmstadt wichtigen Kooperationspartner (auch jenseits der/des betreffenden Kooperationsprofessor:in);
- Langfristige Einbindung der/des Kooperationsprofessor:in in sichtbare Verbundprojekte, z.B. SFBs oder Exzellenzcluster.

Strukturelle Voraussetzungen:

- Thematisch relevante, zukunftsfähige und für die TU Darmstadt strategisch bedeutsame Forschung der/des Kooperationsprofessor:in und damit sichtbare Stärkung der Forschungsschwerpunkte bzw. Forschungsfelder;
- Langfristige Finanzierung der Kooperationsprofessur durch Mittel des Fachbereichs.

Die Präsidentin

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Darmstadt, den 18.12.2023

gez.
Prof. ‘in Dr. Tanja Brühl
— Präsidentin —